

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Wolfsberg, am 27.11.2020

Zahl: 900-02-13186/2020

Betrifft: **2. Nachtragsvoranschlag 2020**

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 26.11.2020, AZ: 900-02-13186/2020, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag inkl. Voranschlag 2020

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	65.741.500,00	67.490.500,00
Aufwendungen	Auszahlungen	74.259.300,00	72.807.700,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	Nettofinanzierungssaldo	-8.517.800,00	-5.317.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.997.900,00	75.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	146.600,00	547.700,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-6.666.500,00	-5.789.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Bezüge für das Personal (Personalaufwand - Kontenklasse 5) werden als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet. Soweit bei Ausgabekonten sachliche und verwaltungsmäßige Zusammenhänge bestehen (für Ausgabekonten innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes und innerhalb einer Kontenklasse) gilt gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Folgende Ausgabekonten sind von diesen Regelungen ausgenommen:

- a) Die Ausgabekonten 413000, 454000, 600000, 610000, 611000, 612000, 618000, 619000, 619100, 670000, 700100, 721000, 723000, 728500, 729900, 754000 und 760000.
- b) Alle Ausgabekonten in der Kontenunterklasse 00. Sie sind innerhalb dieser Kontenunterklasse in einem Abschnitt oder Teilabschnitt gegenseitig deckungsfähig.
- c) Das gleiche wie unter b) gilt für Ausgabekonten in der Kontenunterklasse 01.
- d) Die Ausgabekonten in der Kontenunterklasse 34 und 65 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- e) Die Ausgabekonten 020000, 030000, 040000, 042000, 042100 und 400000 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- f) Die Ausgabekonten in der Kontengruppe 613 und 614 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- g) Das gleiche wie unter f) gilt für die Ausgabekonten 616 und 617.
- h) Das gleiche wie unter g) gilt für die Ausgabekonten 4510 und 600030.
- i) Für folgende Teilabschnitte gilt, dass alle Ausgabenkonten gegenseitig deckungsfähig sind: 063010 (Städtekontakte und Partnerschaften), 094000 (Gemeinschaftspflege), 820000 (Wirtschaftshof), 842000 (Waldbesitz), 850010 (Wasserversorgung Wolfsberg), 851010 (Abwasserbeseitigung Wolfsberg), 852010 (Müllbeseitigung), 853010 (Wohn- und Geschäftsgebäude).

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen¹ wie folgt festgelegt: € 5.000.000,--

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27.11.2020 in Kraft.

F.d.R.z.: Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Andrea Mauritsch DI (FH) Hannes Primus

¹ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

